



Informationen zur Jahresmitteilung 2021

Melde- und Beitragspflichten für Tätigkeiten in Corona-Impfzentren, Corona-Testzentren oder als impfende/r Apothekerin mit gesondertem Einkommen

Zunächst danken wir unseren Kolleginnen und Kollegen für das große Engagement in den Impf- und Testzentren im vergangenen Jahr 2021. Da über einen sehr langen Zeitraum Unklarheit über die Notwendigkeit eines Befreiungsantrags gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund herrschte und das Thema der Beitragspflicht zu den Rententrägern auch mit der Möglichkeit der Impfung durch Apotheker/innen fortbestehen wird, möchten wir Sie über die rechtliche Lage an dieser Stelle noch einmal informieren:

Erfreulicherweise wurde § 130 SGB IV nunmehr dahingehend zugunsten der Apothekerinnen und Apotheker geändert, dass ebenso wie für die Ärzte, auch pharmazeutische Tätigkeiten in Impfzentren rückwirkend für den Zeitraum vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Mai 2022 (wir gehen derzeit davon aus, dass dieser Termin nochmals verlängert wird) von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden und damit für diese Tätigkeiten etwaig zu stellende Befreiungsanträge gegenüber der DRV Bund entfallen.

Wir gehen davon aus, dass sich damit ggf. noch offene Befreiungsanträge gegenüber der DRV Bund erledigt haben.

Eine generelle Befreiung von allen Sozialversicherungspflichten für diese Tätigkeiten kann hieraus aber nicht abgeleitet werden. Die Deutsche Rentenversicherung begründete unter anderem die Befreiung der Ärzte nach dieser Norm bereits im vergangenen Frühjahr 2021 (Fachzeitschrift der DRV Bund - Summa Summarum 2/2021 S. 9 – 12) damit, dass approbiertes Personal berufsständisch organisiert ist und in gesonderte Rentenversicherungssysteme (Versorgungswerke) einzahlt und damit gerade nicht ein paralleler Versicherungszweig für diese Tätigkeit geschaffen werden soll. Alle übrigen, nicht im Versorgungswerk versicherten Berufsgruppen wurden bereits zum damaligen Zeitpunkt ohne Befreiungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungspflichtig.

Die Verbeitragung der Apothekerinnen und Apotheker richtet sich damit nach der jeweiligen Satzung ihres Versorgungswerks.

Sollten Sie in der Vergangenheit in einem (mobilen) Impfzentrum tätig gewesen sein oder auch außerhalb der regulären Anstellung in der Apotheke Einkommen aus einem Testzentrum bezogen haben oder planen Sie dies zukünftig, bitten wir darum, die nachstehenden Meldepflichten zu beachten:

- Gemäß § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Meldeordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (MeldeO) besteht die Pflicht, den Zeitraum der Tätigkeit im Impfzentrum gegenüber der Sächsischen Landesapothekerkammer anzuzeigen. Bitte informieren Sie entweder die Mitgliederverwaltung der **SLAK** formlos per E-Mail (mitgliederverwaltung@slak.de) oder nutzen Sie hierzu das Änderungsformular auf der Homepage.
- Die Meldepflicht gegenüber der **Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung (STApV)** ergibt sich aus § 41 der STApV-Satzung. Die Weiterleitung Ihrer Meldung gegenüber der SLAK an die STApV erfolgt automatisch. Eine separate Meldung gegenüber der STApV können Sie entweder formlos per E-Mail an Katja Merke (k.merke@slak.de) an die Mitgliederverwaltung der STApV senden oder das Änderungsformular auf der Homepage nutzen.

Die STApV prüft anschließend, inwiefern zu Ihrem bisherigen Beitrag zum Versorgungswerk weitere Beitragszahlungen aus der Tätigkeit im Impfzentrum notwendig werden. Ihre Beitragspflicht wird u. a. durch die monatliche Beitragsbemessungsgrenze mit einem Beitrag in Höhe des Regelbeitrags begrenzt. Sie erhalten nach der Meldung, dass Sie in einem Impfzentrum tätig sind, von der STApV ein gesondertes Schreiben mit weiteren Informationen.

1. Hinweise zur Jahresmitteilung 2021

Hinweise zum Kontoauszug 2021 (Stand 31. Dezember 2021)

Ihre Beiträge für das Jahr 2021 wurden aufgrund der uns zuletzt bekannt gegebenen Einkommens- und Berufssituation festgestellt. Sollten uns noch Einkommensnachweise fehlen, so werden wir diese bei Ihnen anfordern und einen aktualisierten Beitragsbescheid für das Jahr 2021 erstellen.

Die Position Zahlungs-Ist beinhaltet die bis zum 31. Dezember 2021 bei uns eingegangenen Zahlungen. Zahlungen, die zwar für das Jahr 2021 bestimmt waren, jedoch nach dem 31. Dezember 2021 eingegangen sind, werden als Einzahlungen des Jahres 2022 erst in der nächsten Jahresmitteilung ausgewiesen.

Erläuterungen zur Zahlungsübersicht und zur Versorgungsanwartschaft

Ihre Zahlungen werden in Rentenpunkte umgerechnet. Die Summe der Rentenpunkte wird dynamisiert (vgl. Punkt 4). Bei Eintritt des Versorgungsfalls werden die insgesamt erworbenen Rentenpunkte mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Rentenbemessungsfaktor in Euro umgerechnet.

Die ausgewiesenen Anwartschaften entsprechen dem am 1. Januar 2022 geltenden Satzungsrecht. Der rechtsverbindliche Anspruch wird erst bei Eintritt des Versorgungsfalls festgestellt.

2. Pflichtbeiträge 2022

	Ost	West
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze	6.750,00 Euro	7.050,00 Euro
Beitragssatz	18,60 %	18,60 %
Jährliche Einzahlungshöchstgrenze	37.665,00 Euro	39.339,00 Euro
davon		
Pflichtbeitrag (entspricht jährlichem Höchstbeitrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung)	15.066,00 Euro	15.735,60 Euro
Freiwillige Mehrzahlungen	22.599,00 Euro	23.603,40 Euro
Monatliche Beiträge		
Regelbeitrag	1.255,50 Euro	1.311,30 Euro
Halber Regelbeitrag	627,75 Euro	655,65 Euro
Viertel Regelbeitrag	313,88 Euro	327,83 Euro
Mindestbeitrag	156,94 Euro	163,91 Euro
Halber Mindestbeitrag	78,47 Euro	81,96 Euro

Auf Antrag wird Beitragsermäßigung für selbstständig tätige Apotheker gewährt, wenn für 2022 die Jahreshöchstgrenze in Höhe von 81.000,00 Euro nicht erreicht wird. Der Beitrag beträgt dann 18,60 % des nachgewiesenen Jahresgewinns, mindestens jedoch den halben Regelbeitrag.

3. Hinweise zur Beitragszahlung

Die Beiträge zur Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung werden am Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren (BEZ) ist satzungsgemäß verpflichtend; durch die Teilnahme am BEZ sichern Sie sich überdies eine pünktliche Zahlung Ihrer Beiträge (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2). Nehmen Sie **vorübergehend nicht** am Bankeinzugsverfahren teil, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen im Verwendungszweck der Überweisung folgendes an:

- Ihren **Namen**,
- Ihre **Mitgliedsnummer** (nur die sechsstellige Zahl mit führenden Nullen, bspw. 000278),
- den Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist (Monat bei Pflichtbeiträgen) und
- Art der Zahlung (Pflichtbeitrag oder freiwillige Mehrzahlung).

Unsere Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE69 3006 0601 0003 3682 11.

Wenn Sie als **Arbeitgeber** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter in Form **einer Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder** abführen, ist im Verwendungszweck die Angabe Ihrer Betriebsnummer erforderlich.

Bei einem **Arbeitgeberwechsel** teilen Sie uns bitte auch die **8-stellige Betriebsnummer** Ihres neuen Arbeitgebers mit. Für die gesetzlich vorgeschriebene Meldung Ihrer Beitragsdaten an das Versorgungswerk benötigt Ihr Arbeitgeber Ihre erweiterte Mitgliedsnummer (xxxxxx/043x) beim Versorgungswerk, die Sie ggf. bitte bei uns erfragen.

Zur Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Die entsprechenden Formulare (für Mitglieder bzw. Arbeitgeber) finden Sie auf unserer Homepage unter www.stapv.de → SEPA. Das Formular benötigen wir original unterschrieben zurück.

Einzugstermine (Pre-Notification)

Der Monatsbeitrag wird im Jahr 2022 jeweils noch zu folgenden Terminen von Ihrem Konto abgebucht: 31.1./28.2./31.3./29.4./31.5./30.6./29.7./31.8./30.9./31.10./30.11./30.12.

Bitte übermitteln Sie diese Hinweise ggf. an Ihre Abrechnungsstelle bzw. Ihr Steuerbüro.

Freiwillige Mehrzahlungen (FMZ) erhöhen Rentenanwartschaften

Wir weisen darauf hin, dass jedes aktive Mitglied **durch FMZ** über den einkommensabhängigen Pflichtbeitrag hinaus seine Anwartschaft auf Alters- und Berufsunfähigkeitsrente individuell erhöhen kann.

Dabei gilt das 2,5fache des Regelbeitrags als Einzahlungshöchstgrenze (Pflichtbeitrag und FMZ zusammengenommen). Für das Jahr 2022 beträgt die Einzahlungshöchstgrenze 37.665,00 €.

Bis zum Jahr der Vollendung des 54. Lebensjahres werden FMZ in gleicher Weise wie Pflichtbeiträge verrentet. Ab dem 55. Lebensjahr werden FMZ, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Beitragsgrenze überschreiten, mit den festgelegten Anteilssätzen zur Berechnung der Rentenpunkte herangezogen.

Die Beitragsgrenze entspricht dem jeweiligen Regelbeitrag. Für Mitglieder der Jahrgänge bis einschließlich 1967 tritt anstelle des Regelbeitrags die PEZHG (Persönliche Einzahlungshöchstgrenze). Der Anteilssatz beträgt bei

Zahlung im Kalenderjahr der Vollendung des	Anteilssatz
55. Lebensjahres	70 %
56. Lebensjahres	68 %
57. Lebensjahres	66 %
58. Lebensjahres	64 %
59. Lebensjahres	63 %
60. Lebensjahres	61 %
61. Lebensjahres	60 %
62. Lebensjahres	59 %
63. Lebensjahres	57 %
64. Lebensjahres	55 %
65. Lebensjahres	54 %
66. Lebensjahres	52 %
67. Lebensjahres	50 %

FMZ **müssen stets bis 31. Dezember** dem Konto des Versorgungswerks gutgeschrieben sein, um für das laufende Kalenderjahr rentenwirksam zu werden.

4. Dynamisierung der Versorgungsanwartschaften, Anpassung der Versorgungsleistungen

Die Vertreterversammlung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung hat am 13. Oktober 2021 beschlossen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 1. Januar 2022 um 1,00 % zu erhöhen. Die bis zum 31. Dezember 2021 erworbenen Rentenpunkte, die den Versorgungsanwartschaften zugrunde liegen, werden um 4,74 % erhöht. Der Rentenbemessungsfaktor wird auf 0,810 gesenkt. Die effektive Anpassung der Versorgungsanwartschaften beträgt daher 0,9993 %.

5. Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund)

Bitte reichen Sie bei jeder neuen Beschäftigung oder einer wesentlichen Tätigkeitsänderung erneut einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung über

uns ein. Fügen Sie dem Antrag, insbesondere bei Ausübung einer Tätigkeit, die nicht im klassischen Bereich liegt, eine ausführliche, präzise und individualisierte Stellen- und Funktionsbeschreibung bei. Ergänzende Informationen zur Abfassung einer Stellenbeschreibung können Sie in unserer Geschäftsstelle erfragen. Zudem besteht die Möglichkeit, auf Wunsch dem Befreiungsantrag eine Beurteilung Ihrer neu aufgenommenen Tätigkeit durch die jeweilige Landesapothekerkammer (SLAK bzw. LAKT) beizufügen. Die Kammern prüfen und bescheinigen, ob die Tätigkeit, für die Sie eine Befreiung beantragen, als pharmazeutische Tätigkeit im Sinne der Bundesapothekerordnung sowie der jeweiligen Berufsordnungen anzusehen ist. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrer zuständigen Kammer in Verbindung.

Für unsere Mitglieder aus dem Bereich „Wissenschaft, Industrie und Verwaltung (WIV)“ hat sich die Situation zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung weiter verbessert: Auf Grundlage einer wirkungsvollen Unterstützung durch das Versorgungswerk und zahlreicher positiver Gerichtsurteile, auch aus anderen Bundesländern, werden entsprechende Befreiungsanträge kaum noch abgelehnt.

Unabhängig davon sollten Sie im Falle einer **Ablehnung des Befreiungsantrags** durch die gesetzliche Rentenversicherung zeitnah Kontakt mit uns aufnehmen, damit wir Sie im weiteren Verfahren unterstützen können.

6. Geschäftsbericht 2020

Mitglieder können den Geschäftsbericht 2020 beim Versorgungswerk anfordern. Der Versand erfolgt als pdf-Datei per Mail.

7. Allgemeine Hinweise

Beitragsübernahme bei Bezug von Krankengeld/Verletztengeld

Gesetzlich Krankenversicherte haben bei Bezug von Krankengeld/Kinderkrankengeld/Verletztengeld Anspruch auf Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk. Bitte stellen Sie dafür jeweils zeitnah einen entsprechenden Antrag (formlos) bei Ihrer Krankenkasse.

Veränderungsmeldungen

Bitte teilen Sie uns Veränderungen Ihrer persönlichen Daten wie bspw. Anschrift, Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit, Elternzeit u. ä. zeitnah **schriftlich** mit. Benutzen Sie dafür vorzugsweise die Änderungsmeldung unter www.stapv.de → Änderungsmeldung.

Beitragsübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit i. d. R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Stellen Sie den Antrag auf Beitragsübernahme zeitgleich mit dem Antrag auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Das Elfte Sozialgesetzbuch ermöglicht eine Beitragsübernahme für ehrenamtlich Pflegende zum Versorgungswerk. Bitte setzen Sie sich ggf. mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

Selbstständig pharmazeutisch tätige Mitglieder ohne Einkünfte aus eigenem Apothekenbetrieb

Selbstständig tätige Apothekerinnen und Apotheker, die pharmazeutisch tätig sind, aber weder Einkünfte aus dem eigenen Apothekenbetrieb noch Einkünfte als Pächter oder Verpächter einer Apotheke beziehen (§ 14 Abs. 3 Satz 4 STApV-Satzung), z.B. als freiberuflich tätiger Vertreter oder Berater, haben für die Ermittlung der konkreten Beitragshöhe ihr reines Berufseinkommen dem Versorgungswerk regelmäßig (jährlich) mitzuteilen. Aus gegebenem Anlass möchten wir diese Mitglieder an die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht erinnern.

Mitglieder in Ausübung einer nicht pharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nicht pharmazeutische Tätigkeit wechseln, könnten sich Änderungen in der Höhe der zur Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

Im Übrigen beraten wir Sie auch gern in unserer Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung